

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung zur 14. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr .20 b "Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg"

Veranlassung zur Änderung

Um dem Flächenbedarf der bestehenden Gewerbe- und Industriebetriebe insbesondere in bezug auf notwendige Erweiterungen der vorhandenen Büro- und Ausstellungsflächen Rechnung tragen zu können, sind Reduzierungen der Abstände der mit dem Bebauungsplan im Jahre 1979 festgesetzten vorderen Baugrenzen zur jeweiligen Erschließungsstraße erforderlich.

Das Plangebiet wurde auf diesen Belang hin überprüft und festgestellt, daß nach heutigen, städtebaulichen Gesichtspunkten die Festsetzung eines Straßenabstandes von 10,00 m bzw. 7,50 m nicht erforderlich ist. Eine Reduzierung ist für die ansässigen Betriebe von großem Nutzen, besteht doch die Möglichkeit, Waren- und Produktsortiment besser präsentieren zu können. Sowohl aus städtebaulicher Sicht als auch aus Sicht der Verkehrssicherheit sind die Änderungen vertretbar und unbedenklich.

Inhalt der Änderung

Entlang der Siemens-, Borsig-, Industrie-, Humboldt- und Karl-Arnold-Straße werden die Abstände der vorderen Baugrenzen zur jeweiligen Straßenbegrenzungslinie von 10,00 m bzw. 7,50 m auf 5,00 m reduziert.

In Straßeneinmündungs- und Straßenkreuzungsbereichen werden ausreichend große Sichtdreiecke freigehalten, um die Sicherheit des Straßenverkehrs zu gewährleisten.

Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Durch die Änderungen werden keine Kosten verursacht.

Heinsberg, den 07.04.1998

Stadt Heinsberg
Der Stadtdirektor
In Vertretung



(Knarren)
Techn. Beigeordneter